



DER KÖLNER GASSIKÖNIG®

Hundeherbergen in überdachten Gebäuden Normalanforderungen in freiwilliger Selbstkontrolle



Sternbewertungsstufe "Zwei Sterne" = Normal

Normalanforderungen an die **Ausstattung**

Betriebsstätten und sonstige für die Hundehaltung bestimmte Betriebsmittel entsprechen folgenden Höchstanforderungen:

1. Es wird sichergestellt, dass die Ausstattung der Unterkünfte und die Betreuung der Hunde die Anforderungen des Gesetzes und des Kunden **nicht nur erfüllen, sondern zufriedenstellend übertreffen.**
2. In jeder Betriebsstätte ist neben einem Anschluss für Kalt- und Warmwasser auch **ein Wasserschlauchanschluss vorhanden, in der der Hund bei Bedarf abgespritzt werden kann.**
3. Die Unterkünfte und Räumlichkeiten, in welchen Hunde gehalten werden, sind so beschaffen, dass sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind. Sie werden regelmäßig sauber gehalten. Vor jedem neuen Besatz erfolgt eine gründliche Reinigung. **Es gibt zwar auch Fliesenboden-, aber keine Zwingerhaltung. Hunde werden nicht weg- bzw. ausgesperrt.**
4. Größe und Ausstattung der Unterkünfte entsprechen den artspezifischen Bedürfnissen der darin untergebrachten Hunde. Hunde werden in Räumen, die allseitig von Wänden mit einer Höhe von mindestens 2,5 m abgegrenzt sind, untergebracht. **Diese Räume sind in der unmittelbaren Nähe der Wohnstätte es Gewerbetreibenden.**
5. Die Unterkünfte sind ausreichend beleuchtet und belüftet. Die Beleuchtung entspricht dem artgemäßen Tag-Nacht-Rhythmus der Hunde. Die Hunde werden vor nachteiligen Einwirkungen durch Sonneneinstrahlung, Zugluft, Lärm, Geruch, Erschütterungen und ähnlichen Einflüssen geschützt. **Die Räume sind beheizt. Diese Räume sind in der unmittelbaren Nähe der Wohnstätte es Gewerbetreibenden.**
6. Die Fenster der für die Hundehaltung bestimmten Räumlichkeiten sind mit geeigneten Sonnenschutzvorrichtungen versehen.
7. Eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit mit Unterkünften zur vorübergehenden, getrennten Unterbringung kranker Hunde ist vorhanden. **Diese entspricht den gleichen normalen Anforderungen, wie die übrigen Aufenthaltsbereiche.**

Kranke oder krankheitsverdächtige Hunde werden sofort entsprechend abgesondert und unverzüglich einer tierärztlichen Untersuchung zugeführt. Dabei

werden allenfalls vorhandene Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte des Hundes dem Tierarzt vorgelegt. Die räumlich getrennte Unterbringung kann auch durch einen stationären Aufenthalt beim Tierarzt / in einer Tierklinik erfolgen.

8. Eine in geeigneter Weise ausgestattete Räumlichkeit zur getrennten Unterbringung untereinander unverträglicher Hunde ist vorhanden. **Diese entspricht den gleichen normalen Anforderungen, wie die übrigen Aufenthaltsbereiche.**
9. Die Betreuung und Pflege der Hunde sowohl durch eine Betreuungsperson als auch durch einen verabredeten Betreuungstierarzt wird auch außerhalb der "normalen" Geschäftszeiten sichergestellt. **Es herrscht eine 24/07-Betreuung (24 Stunden / 07 Tage pro Woche), die auch unterbrochen werden kann.**

Normalanforderungen an die (kurzfristige) Haltung

1. Es wird darauf geachtet, dass die gehaltenen Hunde keine Anzeichen zeigen, die darauf hindeuten, dass sie in ihrer Anpassungsfähigkeit überfordert oder in ihrem Verhalten gestört sind. **Sie erhalten erhöhte Betreuung, Streicheleinheiten, Ruhephasen, Kontakt mit den Betreuern und auch untereinander.**
2. Es wird sichergestellt, dass Hunde nur vorübergehend, entsprechend der Absprachen zwischen Halter und Gewerbetreibenden, in diesen Unterkünften gehalten werden, also zur Urlaubs- oder Tagesbetreuung.
3. In allen Räumen, in denen Hunde gehalten werden, wird ein Rauchverbot eingehalten. Dies gilt auch in Außenbereichen und auf Spaziergängen.
4. Können sich Hunde im Geschäftsbereich frei bewegen, so ist sicherzustellen, dass sie sich nicht verletzen können und andere Hunde nicht zu Schaden kommen oder in schwere Angst versetzt werden. Weiterhin ist sicherzustellen, dass die Hunde den Geschäftsbereich nicht selbsttätig verlassen können. **Das Gewerbegebiet ist sicher umzäunt.**
5. Es dürfen nur gesunde und verträgliche Hunde vergesellschaftet werden.
6. Es wird verabredet, ob in angemessenen Zeitabständen eine tierärztliche Untersuchung aller in der Tierpension untergebrachten Hunde vorgenommen werden soll.
7. Die Hunde werden vor konkurrierenden, stärkeren Artgenossen und Beutegreifern (Prädatoren) geschützt. **Dies wird durch hundegerechte Maßnahmen gewährleistet.**

Folgendes wird überprüft und dokumentiert:

1. Impfpässe oder EU-Heimtierausweise (inklusive Nationale des Hundes), es wird dabei auf die amtlich vorgeschriebene Impfpflicht (Tollwut) hingewiesen. Es wird überprüft und dokumentiert, dass der Hundeüberbringer (Halter) den gültigen Impfpass oder den Heimtierausweis (Petpass) vorlegt. **Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind (Checkliste).**
2. Datum der Reinigung und Desinfektion von Raum und Einrichtungsgegenständen unter Angabe der Person, die dies durchgeführt hat.
3. Übereinstimmung der Dokumente mit den eingebrachten Hunden, wobei vor allem das Alter und die Chipnummer mit den Angaben in den Dokumenten überprüft werden. **Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind.**

4. Dokumentation von durchgeführter bzw. durchzuführender Medikation und Therapie. [Medikamentenvergabe und sonstige gesundheitlichen Hilfsmaßnahmen sind kostenpflichtig.](#)
5. Es wird überprüft, ob der Hund haftpflichtversichert ist (Police und Zahlungsnachweis). [Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind.](#)
6. Es wird auf eine Versteuerungspflicht hingewiesen.
7. Es wird auf eine evtl. amtlich vorgeschriebene Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht des Hundes hingewiesen. [Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind.](#)
8. Es wird auf eine evtl. amtlich vorgeschriebene Sachkunde hingewiesen. [Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind.](#)
9. Es wird versichert, dass der Gewerbetreibende über Aufzeichnungen verfügt, aus denen hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt die anderen, bereits vorhandenen Hunde in die Unterkünfte eingebracht wurden und wann sie entlassen werden. Es wird zugesichert, dass der Gewerbetreibende diese Aufzeichnungen zur jederzeitigen Einsicht für die Behörde bereit hält. [Diese Dokumente werden archiviert, damit sie immer verfügbar sind.](#)

Kundeninformation

Der Gewerbetreibende verpflichtet sich, leicht verständliche Merkblätter bzw. Geschäftsbedingungen mit ausreichenden Informationen über Haltung und Pflege aller von ihm untergebrachten Hunde sowie über allfällige Artenschutzbestimmungen und behördliche Bewilligungs- oder Anzeigepflichten vorzuhalten. [Der Gewerbetreibende informiert den Kunden auf Anforderung im Nachgang über Aktualisierungen, Neuerungen und Änderungen.](#)

Personal

Für die Betreuung der Hunde steht nach Maßgabe der Anzahl und Art der gehaltenen Hunde qualifiziertes Personal sowie Hilfspersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung. [Das Personal unterliegt einer normalen Qualitätskontrolle.](#)

Als ausreichend qualifiziert gelten Personen mit Fachkenntnissen gemäß § 11 Abs. 3 des Landeshundegesetz (LHundG) NRW, Nachweis der Sachkunde von Hundehalterinnen / Hundehaltern.

Unbeschadet des § 11 Tierschutzgesetz (TSchG), (Bund) werden zur behördlichen Überprüfung der Haltungsbedingungen über die in einer Tierpension untergebrachten Hunde folgende Aufzeichnungen geführt:

1. Tierart, Rasse, Geschlecht und Alter, Kastration
2. Chipnummer,
3. Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Tierhalters und des Überbringers,
4. Datum der Abholung und Wohnanschrift des Abholers.

Die Aufzeichnungen und Nachweise werden, mindestens drei Jahre nach der Abgabe oder dem Tod des betreffenden Hundes, zur jederzeitigen Einsichtnahme aufbewahrt. [Die Vernichtung von Unterlagen wird datensicher und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt.](#)

Nachzuweisende **Fachkenntnisse**

Die erforderliche Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und beruflichen Fähigkeiten zur Betreuung von Hunden werden vorgelegt bzw. versichert.

Quellen

Österreichisches Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für 2. Tierhaltungsverordnung, Fassung vom 30.10.2015
Langtitel: Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (2. Tierhaltungsverordnung)
StF: [BGBl. II Nr. 486/2004](#)